

Entscheidung

In dem Verfahren

des Ortsverbandes B,
vertreten durch die Sprecherin des Ortsvorstandes S aus B

-Antragsteller und Beschwerdegegner-

g e g e n

das Mitglied D aus B

-Antragsgegner und Beschwerdeführer-

beigeladen: KV W-Kreis,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch RA E aus F,

hat das Bundesschiedsgericht auf der Sitzung vom am 7. November 1998 in B durch die gewählten Mitglieder Müller-Gazurek, Hasenbeck und Henrichfreise sowie durch die benannten Beisitzerinnen Veraguth und Spohn beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird die Entscheidung der Landesschiedskommission Hessen vom 23. April 1998 aufgehoben.

Der Antrag auf Feststellung der Nichtmitgliedschaft wird abgewiesen.

Tatbestand

Der Antragsgegner war um die Jahreswende 1992/1993 im Kreisverband -KV- U Land engagiert und dort war er zunächst auf einer Kommunalwahlliste aufgestellt, was später aber rückgängig gemacht wurde. Auf einer Mitgliederversammlung vom 27. Januar 1993 wurde die Aufnahme des Antragstellers in die Partei abgelehnt.

Im Jahre 1997 bewarb sich der Antragsgegner erneut um die Mitgliedschaft in der Partei Die GRÜNEN, diesmal im KV W, und zwar in dessen Ortsverband -OV- B. Er erhielt eine Aufnahmebestätigung des KV W, nachdem dessen Kreisvorstand die Aufnahme beschlossen hatte. Damals bestand bereits ein OV B. Im Gefolge arbeitete der Antragsgegner im OV B mit und wurde in dessen dort Orga-Team genannten Ortsvorstand gewählt. Nachdem er einige Monate lang in diesem Ortsvorstand tätig war, wurde er auf Vorschlag des OV B in den Kreisvorstand des KV B gewählt. Dort war er ca. ein Jahr tätig.

In der Folge traten Unstimmigkeiten zwischen dem Antragsgegner und der überwältigenden Mehrheit des OV B, vor allem wegen der Zusammenarbeit des Antragstellers mit der CDU auf.

Der Antragsteller beantragte deshalb bei der Landesschiedskommission Hessen die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner.

In der mündlichen Verhandlung vor der Landesschiedskommission am 29. April 1998 hat der OV B dann beantragt,

festzustellen, daß der Antragsgegner nicht Mitglied der Partei die GRÜNEN geworden ist.

Der Beigeladene hat die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens beantragt.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Die LSchK hat durch Entscheidung vom 28. April 1998 festgestellt, daß der Antragsgegner nicht Mitglied der Partei GRÜNE geworden war und den Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens - folgerichtig, da dies für Nichtmitglieder nicht möglich ist - nicht beschieden.

Zur Begründung hat die LSchK im wesentlichen ausgeführt, durch das Verschweigen der Nichtaufnahme im KV U Land habe der Antragsgegner sich die Mitgliedschaft in der Partei arlistig erschlichen, auf die entsprechende Anfechtung des Antragstellers hin, die in dessen Verhalten zu erkennen sei, müsse daher festgestellt werden, daß die Aufnahme nicht und der Antragsgegner daher nicht Mitglied der Partei geworden war.

Gegen diesen, dem Antragsgegner am 16. Juni 1998 zugestellte Entscheidung richtet sich dessen am 13. Juli 1998 beim BSchG erhobene Beschwerde.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß der LSchK Hessen vom 23. April 1998 aufzuheben und den Antrag auf Feststellung der Nichtmitgliedschaft abzuweisen.

Der Antragsteller und der Beigeladene beantragen,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Sie sind der Auffassung, der Antragsgegner sei schon deshalb nicht wirksam Mitglied geworden, weil für eine Aufnahme nach der Bundessatzung -BS- ausschließlich der Ortsvorstand des OV B zuständig gewesen sei, dieser darüber aber niemals befunden habe.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf die Akten der LSchK Hessen, des BSchG und die Schriftsätze der Beteiligten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission ist statthaft, form- und fristgerecht erhoben und somit insgesamt zulässig.

Die Beschwerde ist auch begründet; die Landesschiedskommission hat zu Unrecht festgestellt, daß der Antragsgegner nicht Mitglied der Partei ist.

Die angefochtene Entscheidung war daher mit der Folge aufzuheben, daß die Landesschiedskommission nunmehr über den Antrag des Beigeladenen auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens entscheiden werden muß.

Das Bundesschiedsgericht vermochte keine Rechtspflicht eines Bewerbers auf Parteimitgliedschaft dahingehend zuerkennen, von sich aus, ungefragt, die Nichtaufnahme in einem anderen Kreisverband beim Aufnahmeverfahren mitzuteilen. Dies gilt umso mehr, wenn diese Nichtaufnahme, wie hier vorliegend, mehr allzu drei Jahre zurückliegt. Zumindest erscheint es dem Bundesschiedsgericht nicht hinnehmbar, in einem derartigen Schweigen eine arglistige Täuschung zu sehen. In der Regel setzt eine arglistige Täuschung ein aktives Tun voraus, in der Unterlassung eines Handelns kann eine arglistige Täuschung allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen gesehen werden, nämlich dann, wenn eine eindeutige Rechtspflicht zum Vornehmen der unterlassenen Handlung besteht. Dies ist hier jedoch zur Überzeugung des Bundesschiedsgerichts nicht der Fall.

Für zutreffend hält das Bundesschiedsgericht allerdings zunächst die Auffassung des Antragstellers und des Beigeladenen, der Kreisvorstand des Kreisverbandes W sei die Aufnahme des Antragsgegners in die Partei nicht zuständig gewesen.

Dies ergibt sich zwingend aus der BS, deren § 4 Absatz 1 feststellt, daß über die Aufnahme der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes der jeweils untersten Ebene zuständig ist. Gegen die Zurückweisung, so legt die BS dort weiter fest, kann der Bewerber bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Daraus ergibt sich zum einen, daß für die Aufnahme des Antragsgegners, der im Jahre 1997 seinen Wohnsitz in B hatte, der OV B zuständig war und nicht der KV W. Zum weiteren folgt aus der Bundessatzung, daß innerhalb des OV B der Ortsvorstand für die Aufnahme zuständig war. Der Kreisvorstand des KV W ist für die Aufnahme von Mitgliedern lediglich in Orten des Kreisgebiets zuständig, in denen keine Ortsverbände bestehen.

Mangels anderer Regelungen gelten für die Mitgliedschaft in politischen Parteien, soweit das Parteiengesetz und die Parteisatzungen nichts anderes vorschreiben, die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-. Nach dessen Vorschriften begründet die Mitgliedschaft in einem Vertrag zwischen

dem Verein und dem neuen Mitglied. Verträge sind zweiseitige Willenserklärungen, die ein Angebot und dessen Annahme voraussetzen. Durch die Stellung seines Aufnahmeantrages hat der Antragsgegner ein Angebot zum Abschluß eines Aufnahmevertrages unterbreitet. Dieses Angebot wurde durch den zuständigen Kreisvorstand des KV W angenommen. Da dieser zur Annahme nach der BS nicht zuständig war, ist eine Aufnahme zunächst nicht erfolgt.

Danach jedoch ist der Antragsgegner - von dem in B angenommen wurde, er sei wirksam Parteimitglied geworden - in den Ortsvorstand B (Orga-Team) gewählt worden und hat dort mehrere Monate unbeanstandet mitgearbeitet. Durch diese mehrmonatige Mitarbeit ist eine konkludente Annahme des Aufnahmeantrags des Antragsgegners durch den Ortsvorstand B erfolgt. Dieser war für die Annahme einer derartigen Willenserklärung auch zuständig. Daß die Mitgliedschaft auch durch konkludentes Verhalten des Vereins (hier der Partei) beziehungsweise von dessen Organen erworben werden kann ist unstreitig (vgl. BGH Zeit...).

Da ein weiterer Gesichtspunkt, unter dem eine wirksame Mitgliedschaft des Antragsgegners in der Partei bezweifelt werden könnte, nicht ersichtlich war, mußte das Bundesschiedsgericht die angefochtene Entscheidung antragsgemäß aufheben.

Ob diese Mitgliedschaft in dem Parteiordnungsverfahren Bestand haben wird, konnte das BSchG nicht entscheiden, es ist dafür erst in zweiter Instanz zuständig.